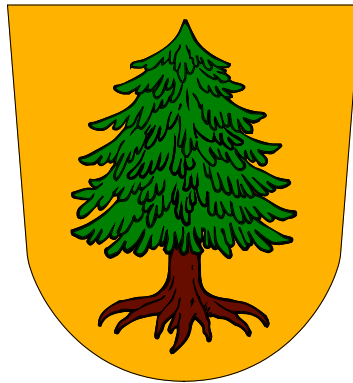


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Richtlinie der Stadt Viechtach für die Gewährung von Zuschüssen bei der freiwilligen Umstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüssen vom Mischsystem in ein Trennsystem

Aktenzeichen:	6321
Vorgang-Nummer:	003389
Dokumenten-Nummer:	082539
Vom:	21.09.2020
Beschluss des Stadtrats vom:	14.09.2020
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 5 vom 23.09.2020
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	23.09.2020
Inkrafttreten:	01.03.2020

§ 1 Ziel der Förderung

- (1) ¹Nach den in § 55 Abs. 2 WHG¹ festgelegten Grundsatz der Abwasserbeseitigung soll Niederschlagswasser ortsnah versickern, verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. ²Diese Vorschrift ist relativ weit und offen formuliert (Soll-Vorschrift), um den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort (z. B. vorhandene Mischkanalisationen in Baugebieten) Rechnung tragen zu können. ³Sie hat nur für die Errichtung von neuen Anlagen Bedeutung; bereits bestehende Mischkanalisationen können daher im bisherigen Umfang weiter betrieben werden.²
- (2) ¹Die Stadt Viechtach will zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung auch das in Siedlungsgebieten anfallende Niederschlagswasser wieder in den natürlichen Wasserkreislauf einbeziehen. ²Sie ist daher bestrebt, nach Möglichkeit die Sanierung bestehender Mischwasserkanäle durch Umbau in ein Trennsystem durchzuführen.
- (3) ¹Der Umbau in ein Trennsystem soll erstmals im Rahmen des Vollausbaus der Kreuzbergstraße im Jahr 2020 erfolgen. ²In dem hierzu gefassten Durchführungsbeschluss³ hat der Stadtrat beschlossen, dass bei den hier betroffenen Grundstücken, die bisher an die Mischwasserkanalisation angeschlossen waren, keine Verpflichtung zur Umstellung auf das Trennsystem besteht. ³Die Verwaltung wurde beauftragt, Fördermöglichkeiten für freiwillige Umstellungen auf das Trennsystem zu prüfen.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen

- (1) ¹Nach § 8 Abs. 2 EWS⁴ wird der Grundstücksanschluss von der Stadt Viechtach bestimmt. ²Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses, der im öffentlichen Straßengrund liegt, müsste die Stadt Viechtach übernehmen (§ 8 Abs. 1 BGS-EWS)⁵. ³Die Kosten des Grundstücksanschlusses im Privatgrund und die Kosten für die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage wären bei einem Umbau von einem Mischsystem in ein Trennsystem vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten zu tragen (§ 8 Abs. 1 BGS-EWS, §§ 8 und 9 EWS).⁵
- (2) ¹Der Stadtrat hat der Stadt Viechtach mit Grundsatzbeschluss Nr. 65 vom 14.09.2020 bestimmt, dass bei Grundstücken, die bisher an die Mischwasserkanalisation angeschlossen waren, die Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten nicht verpflichtet sind, ihre Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse auf das Trennsystem umzustellen. ²Bei Neubauten bzw. Neuanschlüssen an die Entwässerungseinrichtung sind die Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse im Trennsystem herzustellen.
- (3) Die Stadt Viechtach fördert jedoch die freiwillige Umstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüssen durch die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel⁶ nach den Regelungen dieser Richtlinie.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

² vgl. Gesetzesbegründung BR-Drs 280/09 (Gesetzesentwurf)

³ Beschluss Nr. 826 vom 02.12.2019

⁴ Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Viechtach (Entwässerungssatzung – EWS)

⁵ Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

⁶ Die Haushaltsmittel werden der Gliederung 1140 (Umweltschutz (allgemeine Verwaltungsaufgaben), Klimaschutz) und der Gruppierung 98 (Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen) zugeordnet.

- (4) ¹Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch; es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt Viechtach; ihre Finanzierung erfolgt aus allgemeinen Steuermitteln. ²Die Zuschüsse gehören nicht zum gebührenfähigen Aufwand im Sinne des Art. 8 Abs. 2 KAG.⁷

§ 3 Ausschluss der Förderung

Die Förderung ist ausgeschlossen

1. wenn für die Maßnahme bereits Mittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden,
2. wenn die Maßnahme ohne Zustimmung der Stadt Viechtach bereits begonnen wurde bzw. abgeschlossen ist,
3. bei Neubauten bzw. Neuanschlüssen an die Entwässerungseinrichtung (siehe § 2),
4. für Kostenanteile, in deren Höhe der Antragsteller steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u. a. Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes)

§ 4 Fördergrundsätze

- (1) Die freiwillige Umstellung ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- (2) Die Bestimmungen der EWS,⁴ insbesondere die §§ 8, 9 gelten sinngemäß.

§ 5 Antragsteller, Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten im Sinne des § 2 EWS.⁴

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Dem schriftlichen oder elektronischen Antrag sind - soweit von der Stadt Viechtach gefordert – die in § 10 EWS⁴ genannten Unterlagen beizufügen.
- (2) Das Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren richtet sich im Übrigen nach den für staatliche Zuwendungen maßgeblichen Vorschriften (VV zu Art. 44 BayHO - AN-Best-K⁸ und AN-Best-P;⁹ siehe BayVV Gliederungsnummer 630-F, abrufbar unter www.gesetze-bayern.de)

⁷ Kommunalabgabengesetz (KAG)

⁸ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

⁹ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

§ 7 Höhe des Zuschusses

- (1) ¹Die Stadt Viechtach prüft, ob die Maßnahme technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist und stellt die zuwendungsfähigen Kosten fest. ²Die Höhe des Zuschusses beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Kosten je Grundstück, maximal jedoch 2.000,00 Euro. ³Bei Eigenleistungen können ausschließlich die Materialkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- (2) ¹Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten und der gewährte Zuschussbetrag werden in einem schriftlichen oder elektronischen Zuwendungsbescheid vorläufig und nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einem schriftlichen oder elektronischen Schlussbescheid endgültig festgesetzt. ²Der Zuschuss wird ausbezahlt, sobald die zuwendungsfähige Maßnahme durchgeführt wurde, der Verwendungsnachweis mit Rechnungsbelegen vorgelegt, durch die Stadt Viechtach geprüft wurde und die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.03.2020¹⁰ in Kraft.

Viechtach, 21.09.2020
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

¹⁰ Datum ist der Baubeginn der Maßnahme „Vollausbau Kreuzbergstraße“
Az. 6321, Dok-Nr. 082539